

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verband führt den Namen

"Verband Deutscher Sportfischer Landesverband Berlin-Brandenburg e.V." (VDSF LV Berlin-Brandenburg e.V.)

im Folgenden Landesverband genannt.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen unter Nr. VR 1061 Nz.

- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben

- I. Zweck:

1. Der Landesverband ist ein Zusammenschluss von organisierten Anglerinnen und Anglern und Casterinnen und Castern der Länder Berlin und Brandenburg.
2. Vornehmstes Anliegen des Verbandes ist die Förderung des Castingsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, der Schutz, die Erhaltung, die Pflege und Wiederherstellung einer für Tier, Pflanzen und Mensch lebensfähigen Natur, insbesondere der Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, um diesen Bereich als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft zu sichern.
3. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, durch Förderung und Ausübung des Castingsports, des Wasserwanderns, des Naturschutzes in und um die Gewässer der Länder Berlins und Brandenburgs, Förderung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen im waidgerechten Fischen und der Jugendpflege.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Seniorensportes. Die Teilnahme an regelmäßigem Training und an Wettkämpfen wird allen Verbandsmitgliedern ermöglicht.
- b. Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gegebenheiten zur Ausübung waidgerechten Fischen
- c. Hege und Pflege des Fischereibestandes, insbesondere die Artenvielfalt in den heimatlichen Gewässern, in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz dieser Gewässer gegen schädigende Einflüsse und Vernichtung der natürlichen Lebensbedingungen der Fische.
- d. Ausbildung, Schulung und Prüfung auf dem Weg zur Sportfischerprüfung
- e. Förderung der Jugendarbeit
- f. Vertiefung des Wissens von biologischen Vorgängen im und am Wasser durch Vorträge und Lehrgänge.
- g. Förderung der Verbundenheit mit der Natur
- h. Ordnungsmäßige und fachgerechte Bewirtschaftung der Gewässer
- i. Pflege der Anglergemeinschaft

- j. Heranführen, Vermittlung und Pflege von Kenntnissen der Bootsmannschaft bei allen Mitgliedern
- II. Gemeinnützigkeit:
 - 1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 2. Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3. Die Mittel, die dem Landesverband zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Aufgaben:
 - 1. Die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Fischerei und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden. Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Umweltschutz, Tierschutz, Tierseuchenrecht, Artenschutz, Landwirtschaft und Fischerei, Energiewirtschaft, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und Raumplanung.
 - 2. Das Zusammenwirken mit nationalen Verbänden und Zusammenschlüssen auf Landesebene, in Fragen der Erhaltung und Schaffung einer lebensfähigen und artenreichen Natur und Umwelt.
 - 3. Die Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung, Schaffung und Hege gesunder Gewässer mit einem artengerechten Fischbestand.
 - 4. Die Erhaltung und Pflege der im und am Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen, unter Berücksichtigung des Artenschutzes.
 - 5. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der im Sinne des Naturschutzes verstandenen Angelfischerei als notwendiger Teil des hegerischen und pfleglichen Umgang mit dem Ökosystem Gewässer.
 - 6. Die Pflege des waidgerechten Fischens im Sinne einer ausgewogenen Hege und Nutzung der Fischbestände.
 - 7. Die zielgerichtete Durchführung von Lehr- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere für die Jugend.
 - 8. Die Koordination und Unterstützung der Aktivitäten aller Mitglieder.
 - 9. Die Förderung der Landesverbandsjugend.
 - 10. Die Durchführung und Förderung von Breiten- und Castingsportveranstaltungen, einschließlich Meisterschaften sowie Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
 - 11. Der Verband fördert Wasserwandern.

§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- I. Der Landesverband vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
- II. Der Landesverband tritt extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen und sexistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

- III. Der Landesverband, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes (KJSG) unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, der UN-Kinderrechtskonvention und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- IV. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Landesverbands beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient es ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Landesverband besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern (Vereine)
- außerordentlichen Mitgliedern (Einzelmitglieder)
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft im Landesverband ist schriftlich unter Anerkennung der Verbandssatzung zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium.
 - a. Ordentliches Mitglied können alle Castingvereine, Angelvereine, Wasserwanderabteilungen, Angelabteilungen oder Angelvereinigungen werden, deren Satzung die Voraussetzung für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß der Abgabenordnung erfüllt und deren Geschäftsführung diesen Anforderungen entspricht.
 - b. Außerordentliches Mitglied (Einzelmitglied) können alle natürlichen Personen werden.
 - c. Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die als Freunde Beziehungen zum Landesverband und zur Angelei pflegen. Sie haben kein Stimmrecht und kein Recht nach § 9 (1) dieser Satzung.
 - d. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um die Förderung des Landesverbandes, um die Förderung des Angelns oder des Castingsports besonders verdient gemacht hat (§ 20 d. Satzung).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- I. Kündigung
 - a. eines ordentlichen Mitgliedes, die spätestens bis zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu senden ist. Sie wird mit dem 31. Dezember des darauffolgenden Jahres wirksam.
 - b. eines außerordentlichen, fördernden sowie Ehrenmitglieds, die spätestens bis zum 30. September eines Jahres schriftlich an die Geschäftsstelle des

Landesverbandes zu senden ist. Sie wird mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres wirksam.

- II. Auflösung eines ordentlichen Mitgliedes (Verein).
- III. Tod eines außerordentlichen Mitglieds (Einzelmitglied).
- IV. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss enden, wenn das Mitglied/Einzelmitglied
 - a. der Satzung, den Bestrebungen oder den Beschlüssen des Landesverbandes zuwiderhandelt;
 - b. eine Handlung begeht, die den Landesverband zu schädigen geeignet ist;
 - c. sich eines unehrenhaften oder der Allgemeinheit schädigenden Verhalten schuldig macht;
 - d. wissentlich unwahre Angaben macht;
 - e. trotz schriftlicher Mahnung mit den Beiträgen länger als ein halbes Jahr im Rückstand bleibt;
 - f. 6 Monate mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- V. Antragsberechtigt für den Ausschluss ist jedes Mitglied des Landesverbandes, dessen berechnete Interessen oder satzungsmäßigen Rechte durch ein Mitglied verletzt sind.
- VI. Das Ausschlussverfahren wird durch das Präsidium des Landesverbandes durchgeführt. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
- VII. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses über den Ausschluss das Schiedsgericht des Landesverbandes anzurufen, das dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- VIII. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Austritts oder des Ausschlusses nachzukommen.
- IX. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Landesverbandes.

§ 7 Ausweis

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 8 Beitrag

- I. Der Landesverband erhebt von seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.
- II. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende Februar des Geschäftsjahres fällig.
- III. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die Aufnahme beantragt worden ist.
- IV. Die Höhe des Förderbeitrages bestimmt das fördernde Mitglied selbst. Sein Jahresbeitrag soll jedoch nicht unter dem Jahresbeitrag eines außerordentlichen Mitgliedes liegen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange, auf Wunsch auch auf Hilfe des Landesverbandes bei Verhandlungen mit Behörden und Einzelpersonen. Sie genießen die Vorteile, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung ergeben.

- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a. die Bestrebungen des Landesverbandes mit allen Kräften zu unterstützen;
 - b. keine Handlungen zu begehen, die den Interessen des Landesverbandes zuwiderlaufen;
 - c. sich satzungsgemäß zu verhalten und die gefassten Beschlüsse des Landesverbandes und der Delegiertenversammlung zu befolgen;
 - d. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten (§ 8 d. S.);
 - e. kein Kauf- oder Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer oder Grundstück abzugeben, das ein anderes Mitglied des Landesverbandes bisher gepachtet hatte oder wegen Kauf bzw. Pachtung in Verhandlungen steht. Es sei denn, dieses Mitglied hat auf sein Interesse an dem Gewässer oder Grundstück ausdrücklich schriftlich verzichtet;
 - f. die ordentlichen Mitglieder müssen ihre Satzungen so gestalten, dass sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllen. Sie müssen ihre Geschäftsführung so handhaben, dass sie diesen Anforderungen entspricht.

§ 10 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind

- die Delegiertenversammlung (§ 11 d. S.)
 - das Präsidium (§ 19 d. S.)
 - die Landesverbandsjugend (§ 25 d. S.)
 - das Schiedsgericht (§ 21 d. S.)
- I. Das Präsidium gliedert sich in
 - a. Das geschäftsführende Präsidium, bestehend aus
 - dem Präsidenten
 - den zwei Vizepräsidenten und
 - dem vom Gesamtpräsidium bestellten Justiziar mit beratender Stimme.

Den gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums werden durch den Präsidenten folgende Geschäfts- und Arbeitsbereiche zugeordnet. Finanzen, Verwaltung, Personal, Kontakt zu nationalen und internationalen Gesetz- und Verordnungsgebern und Behörden, Zusammenarbeit mit internationalen Verbänden und Bundesverbänden, Koordination der Aktivitäten der Mitglieder, Ausbildung, Fortbildung, Forschung und Wissenschaft, Öffentlichkeitsarbeit, Natur- und Umweltschutz, Jugend, Angelfischen, Castingsport.

Die Zuordnung der Aufgabengebiete und die Zuständigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden in geeigneter Weise auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

§ 11 Delegiertenversammlung

- I. Die ordentliche Delegiertenversammlung muss mindestens in jedem mit einer geraden Zahl endenden Kalenderjahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres durch den Landesverbandspräsidenten, im Verhinderungsfall durch einen seiner Vertreter.

- II. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Landesverbandspräsidenten jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Landesverbandes es erfordert; sie muss von ihm einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Grundes, beim Präsidium beantragt wird.
- III. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a. Je zwei Vertretern pro ordentlichen Verein
 - b. je angefangene 100 Mitglieder der Einzelmitglieder (außerordentliche Mitglieder) eine Person, die von mindestens 10 außerordentlichen Mitgliedern schriftlich bevollmächtigt sein muss. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform; außer Namen, Anschrift muss sie auch die Unterschrift des zu vertretenden Einzelmitgliedes enthalten. Zur Eröffnung der Jahreshauptversammlung muss sie dem Versammlungsleiter vorliegen;

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- Entgegennahme der Jahresabrechnung
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Präsidiums
- Wahl des Wahlausschusses
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer/innen und des Schiedsgerichts
- Festsetzung von Beiträgen
- Genehmigung des Haushaltplans
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Landesverbandes.

§ 13 Einberufung von Delegiertenversammlungen

Die Terminfestlegung erfolgt mindestens 8 Wochen vor der Versammlung schriftlich über Veröffentlichung auf der Internetseite des Landesverbands bzw. in schriftlicher/digitaler Form an die ordentlichen Mitglieder.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss mindestens 6 Wochen vor der Versammlung erfolgen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden Textes wörtlich mitgeteilt werden.

Die Einladung bedarf der Schriftform. Diese kann auf dem Postweg oder/sowie auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand (§10 I.a) an die bekannte Adresse versandt wurde.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Delegierten- versammlungen

- I. Die Delegiertenversammlung wird von dem Präsidenten* des Landesverbandes, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter* geleitet.
- II. Jede Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter/s *in den Ausschlag.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich in der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen und in der Einladung wörtlich mitgeteilt worden sind.
- IV. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für alle Organe und Mitglieder des Landesverbandes bindend.
- V. Es ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/*in und dem/der Protokollführer/*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung zuzustellen. Erfolgt zwei Monate nach Zustellung kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme, die übertragbar ist. Eine Person kann max. zwei Stimmen eines ordentlichen Mitglieds wahrnehmen, aber nur für einen Verein.
- II. In die Organe des Landesverbandes kann jede natürliche geschäftsfähige Person, eines dem Landesverband angehörenden ordentlichen Mitgliedes und jedes außerordentliche Mitglied, das auf der Delegiertenversammlung anwesend ist oder dessen schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, gewählt werden.

§§ 16 bis 18 bleiben frei

§ 19 Präsidium

- I. Das Präsidium besteht aus
 - a. dem/der Präsident/en/in,
 - b. zwei Vizepräsident/en/innen,
 - c. dem/der Schatzmeister/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in,
 - e. dem/der Referent/en/in für Fischen,
 - f. dem/der Referent/en/in für Meeresfischen,
 - g. dem/der Referent/en/in für Casting- und Breitensport,

- h. dem/der Referent/en/in für Gewässerschutz, Natur- und Umweltschutz,
 - i. dem/der Referent/en/in für Öffentlichkeitsarbeit,
 - j. dem/der Referent/en/in für Ausbildung,
 - k. dem/der Referent/en/in für Frauen und Gleichstellung
 - l. dem/der Jugendleiter/in.
- II. Für die Präsidiumsmitglieder zu 1. d) bis 1. l) sind im Bedarfsfall Korreferenten zu wählen. Dem Vorstand (§10 I. a) ist im Falle der Doppelbesetzung eines Referats mitzuteilen, wer für welche Referatsschwerpunkte zuständig ist.
- III. Das Präsidium zu 1. a) bis 1. m) und die Korreferenten zu 1. d) bis 1. m) werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Sollte ein Präsidiumsmitglied aus dem Amt ausscheiden oder zurücktreten, kann ein Ersatz für die Restzeit der Wahlperiode nachgewählt werden. Wählbar sind nur Verbandsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig.
- IV. Die Wahl zu 1. a) und 1. c) erfolgt durch geheime Abstimmung. Die Wahl der anderen Präsidiumsmitglieder erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand (§10 I. a) eine geheime Abstimmung verlangt.
- V. Vorstand (§10 I. a) im Sinne des § 26 BGB sind die Personen der Ämter 1. a bis 1.c. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- VI. Der/die gewählte Jugendleiter/in ist von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.
- VII. Scheidet ein Präsidiumsmitglied oder dessen Vertreter/in vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd oder für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, kann das Präsidium eine Ersatzperson kommissarisch benennen.
Einer Bestätigung durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung bedarf es nicht, sie muss aber auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen und gilt dann für die verbleibende Amtszeit bis zur regulären Neuwahl.
- VIII. Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit diese nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind. Über die Tätigkeit des Präsidiums ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- IX. Die Geschäftsverteilung wird, soweit sie nicht bereits durch diese Satzung geregelt ist, im vom Präsidium zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan bestimmt.
- X. Alle Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie und für den Verband in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch das Präsidium bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 20 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Landesverband besonders verdient gemacht haben, können per Mehrheitsbeschluss von der Delegiertenversammlung oder den anwesenden Präsidiumsmitgliedern auf der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und können an den Delegiertenversammlungen beratend teilnehmen.

§ 21 Schiedsgericht

- I. Das Schiedsgericht des Landesverbandes besteht aus bis zu fünf Mitgliedern aus verschiedenen ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- II. Das Schiedsgericht wird von Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein Sprecher/*in, die/der dem Präsidium zu benennen ist.
- III. Das Schiedsgericht ist für die Schlichtung von Streitigkeiten im Landesverband zuständig.
- IV. Das Schiedsgericht kann vom Präsidium als beratendes Gremium für einzelne Projekte hinzugezogen werden.

§ 22 Kassenprüfung

- I. Zur Prüfung des Finanzwesens des Landesverbandes und der Landesverbandsjugend werden von der Delegiertenversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer/innen und ein/e Vertreter/in für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie können kein anderes Amt im Landesverband bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in der/die dem Präsidium zu benennen ist.
Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Landesverbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Landesverbandspräsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister/s/in und des übrigen Präsidiums.

§ 23 Ordnungen

- I. Zur Durchführung der Satzung hat das Präsidium des Landesverbandes
 - eine allgemeine Geschäftsordnung
 - eine Geschäftsordnung des Präsidiums
 - Datenschutzordnung
 - Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsordnung
 - einen Geschäftsverteilungsplan für die Präsidiumsmitglieder zu erlassen.
 - Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit der Präsidiumsmitglieder beschlossen.
- II. Die Landesverbandsjugend gibt sich eine Jugendordnung die vom Präsidium zu genehmigen ist (§ 25 d. Satzung)
- III. Das Referat Fischen kann sich eine Veranstaltungsordnung geben, welche von der Sportwartesitzung beschlossen und vom Präsidium genehmigt wird.
- IV. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Ordnungen ihre Gültigkeit.

§ 24 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen und der Präsidiumssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Präsident/en/in bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 25 Landesverbandsjugend

Die Landesverbandsjugend ist ein Bestandteil des Landesverbandes und fördert und unterstützt die Jugendarbeit im Landesverband und deren Vereine. Die Jugendleitung hat für die Belange der Jugend sich eine Jugendordnung erstellt. Die Jugendordnung widerspricht nicht der Satzung.

§ 26 Auflösung des Landesverbandes

- I. Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung.
- II. Zur Beschlussfassung über die Auflösung sind 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- III. Die außerordentliche Versammlung zwecks Auflösung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn die ordentlichen Mitglieder dies mit einer Mehrheit verlangen.
- IV. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Landesverbandsvermögen nach Tilgung der Verbindlichkeiten an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat. Vor der Übertragung ist die Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften in Berlin einzuholen.
- V. Bei Auflösung des Landesverbandes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.

§ 27 Ermächtigung

Das Präsidium des Landesverbandes ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Landesverbandes erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 28 Inkrafttreten

- I. Die überarbeitete Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung einschließlich deren Änderungen treten am gleichen Tag außer Kraft.
- II. Die neugefasste Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 05. April 2024 beschlossen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs.1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 05.04.2024,

Waldemar Köhler

Präsident